

Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. II.

Vom Ersten Beigeordneten Adenauer (Köln).
(Fortsetzung aus Nr. 733.)

Besonderheiten der neuen Regelung.

Noch verschiedene andere Bestimmungen der neuen Ordnung sind auch für weitere Kreise erwähnenswert. Das Institut der Selbstversorger ist beibehalten. Nicht ausdrücklich gelöst ist die Streitfrage, ob Selbstversorger nur der ist, der soviel Getreide zieht, daß er sich und seine Familien- und Wirtschaftsangehörigen bis zur neuen Ernte davon ernähren kann. Den Kommunalverbänden ist aber die Möglichkeit gegeben, besondere Bestimmungen darüber zu erlassen, wer als Selbstversorger anzusehen ist. Wegen der sehr schwierigen, vom Gesetz eindringlich geforderten Kontrolle der Selbstversorger ist es dringend wünschenswert, daß die Zahl der Selbstversorger, die zunächst nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Januar 1915 fast ein Viertel der ganzen Bevölkerung betrug, möglichst eingeschränkt wird.

Sehr zu begrüßen ist die neue Bestimmung, daß durch die Reichsgetreidestelle den Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien, also namentlich den Teigwarenfabriken, Brotgetreide und Mehl geliefert wird. Notwendig ist aber, diese Maßregel durch Höchstpreise für den Groß- und Kleinverkauf der daraus hergestellten Waren zu ergänzen. Die Bevölkerung ist auf Teigwaren in Zukunft zur Ernährung bei dem Fleischmangel in höherem Maße angewiesen als bisher. Der Rohstoff, aus dem die Ware hergestellt wird, wird dem Eigentümer im öffentlichen Interesse zu Höchstpreisen entzogen und dem Hersteller der Teigwaren überwiesen. Es ist daher wünschenswert und begründet, daß auch für die daraus hergestellten Waren zugunsten der Bevölkerung bestimmte Preise festgelegt werden. Das gilt aus den gleichen Gründen auch für die aus der beschlagnahmten Hafer- und Gerstenernte herzustellenden Nahrungsmittel.

Der Getreidehandel hatte natürlich den dringenden Wunsch, bei der Neuordnung nicht ausgeschaltet zu werden. Seinen Bestrebungen trägt die Ordnung durch die neue Bestimmung Rechnung, daß bei Beschaffung der Brotgetreidemengen der im Kommunalverband angelegte Handel möglichst zu berücksichtigen ist. Sachlich Neues bringt diese Bestimmung gegenüber dem bisherigen Zustande nicht und jedenfalls keine, allerdings auch zurzeit nicht mögliche Befriedigung der Wünsche des Handels, wie sie in einer Eingabe des Bundes deutscher Getreide- u. Händler an den Reichskanzler niedergelegt sind. Mehr als der kommissionsweise Ankauf für die Kommunalverbände oder die Reichsgetreidestelle und Lagerung wird dem Handel nicht zufließen können. Daß mit dem kommissionsweisen Ankauf nicht jeder, der bisher im Getreidehandel tätig war, betraut werden kann, versteht sich ohne weiteres von selbst. Der Handel wird also nach wie vor zum größten Teil ausgeschaltet bleiben.

Neu ist die Bestimmung, daß dem Besitzer für die Aufbewahrung der von ihm freihändig übereigneten oder bei ihm enteigneten Vorräte bis zu dem Zeitpunkt, wo der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt, eine angemessene Vergütung zu gewähren ist. Sie ist sachlich berechtigt, weil man das Getreide zum großen Teile monatelang wird bei den Landwirten lagern lassen müssen, und sie wird weiter die wohlthätige Folge haben, daß auf die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sofort nach der Ernte nicht ein zu gewaltiger Ansturm von Anträgen auf Abnahme von Getreide eindringt.

Die Bestimmungen über das Ausmahlen sind insofern ergänzt, als die Reichsgetreidestelle oder die obere Verwaltungsbehörde nunmehr Mahllöhne auch für die Fälle festsetzen kann, für die eine Mahlpflicht nicht besteht, sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung des Mehles.

In der alten Ordnung fehlten irgendwelche genaue Angaben über die Rechte der Reichsverteilungsstelle — der Reichskommissar war in ihr gar nicht erwähnt —, nur allgemein war dort gesagt, die Reichsverteilungsstelle habe die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen; die Neuorganisation, namentlich auch die Unterordnung der Kriegsgetreidegesellschaft (Geschäftsabteilung) unter das Direktorium, machte es, um alle Zweifelsfragen auszuscheiden, nötig, der Verwaltungsabteilung eine Reihe von Aufgaben besonders zuzuweisen. Danach hat das Direktorium der Verwaltungsabteilung mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen, welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, welche Menge die Selbstversorger verwenden dürfen, welche Rücklage aufzusammeln, ob und wieviel Getreide den Teigwarenfabriken usw. zu liefern ist, welcher Bedarfsanteil jedem Kommunalverband zusteht, wieviel Brotgetreide die einzelnen Kommunalverbände abzuliefern haben, bis zu welchem Mindestfalle das Brotgetreide auszumahlen ist. Noch an andern Stellen der Verordnung finden sich Vorschriften zerstreut, die der Verwaltungsabteilung besondere Aufgaben zuweisen. So kann z. B. die Reichsgetreidestelle in die Rechte der Kommunalverbände hinsichtlich der Verbrauchsregelung insofern eingreifen, als sie für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben kann.

Die Sparprämie, die mit Rücksicht auf unsere geringen Vorräte im vergangenen Halbjahr den Kommunalverbänden zugebilligt worden war und die in einer Vergütung von zehn Prozent des Wertes der an ihrem Bedarfsanteil ersparten Getreidemengen bestand, ist weggefallen, mit Recht, da unsere Vorräte ein derartiges

Sparen nicht mehr verlangen. Trotzdem empfiehlt es sich nicht für die Kommunalverbände, die ganze ihnen zustehende Getreidemenge oder Mehlmengen an Bäcker, Konditoren usw. zu verausgaben; sie haben nämlich nunmehr das Recht, mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle aus ihrem Bedarfsanteil auch Teigwaren herstellen zu lassen; vielfach wird es sich empfehlen, bei der Ausgabe an Bäcker usw. etwas zu sparen und dafür von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Trotz der Beschlagnahme des Getreides, wie sie durch die alte Verordnung ausgesprochen worden war, besteht noch immer ein gewissermaßen illegitimer Handel mit an sich der Beschlagnahme unterliegendem Getreide und Mehl. Er hat seine Quelle wahrscheinlich in den naturgemäß wenig geordneten Zuständen, die zunächst nach dem Inkrafttreten der alten Verordnung herrschten. Diesem Handel wird durch die neuen Bestimmungen ein vollständiges Ende gemacht. Danach besteht für denjenigen, der mit Beginn des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide oder an Roggen- und Weizenmehl in Gewahrsam hat, die Verpflichtung, die Vorräte, die 25 Kilogramm übersteigen, seinem Kommunalverbande anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich naturgemäß nicht auf solche Mengen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks bereits abgegeben sind. Die angezeigten Vorräte aus früheren Ernten sind mit Beginn des 16. August für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Für diese Vorräte gelten alsdann die Vorschriften der neuen Verordnung. Die vorstehenden sowie alle übrigen Bestimmungen der neuen Verordnung gelten nicht für Brotgetreide und Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Als Ausland gilt nicht mehr das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt ist, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegsgetreidegesellschaft und die Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert werden — auch bei der Regelung des Verkehrs mit Hafer und Gerste wird das besetzte Gebiet nicht als Ausland angesehen —. Um dem anscheinend großen Handel mit Getreide und Mehl aus dem besetzten Gebiete möglichst zu steuern, hat der Reichskanzler die Bestimmung, daß als Ausland nicht das besetzte Gebiet gilt, inzwischen schon durch besondere Verordnung in Kraft gesetzt.

Das letzte Stadium der ganzen Verbrauchsregelung, die Entnahme von Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten oder Brotbüchern bleibt, wie erwähnt, unverändert, ebenso die Zuteilung des Mehles durch die Kommunalverbände an die Händler, Bäcker und Konditoren; desgleichen die verschiedenen von den Kommunalverbänden erlassenen Backordnungen.

Höchstpreise und Mehration.

Die Bestimmungen der neuen Verordnung sind zum Teil bereits mit dem 1. Juli 1915 in Kraft getreten, zum Teil treten sie mit einem vom Reichskanzler noch festzusetzenden Tage in Kraft. Sie werden wohl in der nächsten Zeit noch durch eine Reihe neuer, teils notwendiger, teils wünschenswerter Bestimmungen ergänzt werden.

Zunächst ist noch nichts bestimmt über den Preis des neuen Getreides und über die Mehlmengen, die jedem täglich zur Verfügung gestellt wird. Höchstpreis und Tagesquantum hängen eng zusammen mit dem Ausfall der neuen Ernte. Das endgültige Ergebnis der neuen Ernte wird erst nach geraumer Zeit feststehen. Bis zum 31. Juli findet eine vorläufige Ermittlung des Erntergebnisses — des ganzen, nicht nur des Brotgetreides — im Wege einer möglichst genauen Ernteschätzung statt. Es ist dringend zu wünschen und wohl auch zu erwarten, daß das Ergebnis dieser Ernteschätzung als Unterlage wenigstens für eine vorläufige Festsetzung der Höchstpreise für alle Getreidearten benutzt wird. Dringend notwendig ist es, möglichst bald eine Klärung der Preisfrage wenigstens insoweit vorzunehmen, als eventuell von maßgebender Stelle erklärt wird, daß die Höchstpreise nicht herabgesetzt werden. Bis diese Erklärung erfolgt, ist den Kommunalverbänden der Ankauf der neuen Ernte unmöglich; für den Fall einer Herabsetzung der Höchstpreise, die ja allerdings aus schon an anderer Stelle von mir entwickelten Gründen höchst unwahrscheinlich ist, würden sie sich sonst der Gefahr aussetzen, von den Landwirten einen Teil der diesen bereits als Kaufpreise gezahlten Summen zurückfordern zu müssen. Eine derartige Erklärung tut uns so dringender Not, als in weiten Landesteilen der Weizenschnitt beginnt, der Roggenschnitt in vollem Gange und die Gerste schon geerntet und zum Teil gedroschen ist. Werden die Höchstpreise je nach dem Ausfall der Ernte später höher festgesetzt, so kann von den Kommunalverbänden den Landwirten der Unterschied nachgezahlt werden. Durch eine derartige Erklärung käme aber doch im allgemeinen Interesse und im Interesse der Landwirte die Veräußerung der Ernte in Gang. Wünschenswert ist auch, namentlich im Hinblick auf die Fleischteuerung, daß das vorläufige Erntergebnis in vorsichtiger Weise als Unterlage für die Erhöhung der Tagesmenge benutzt wird. Dem Direktorium der Verwaltungsabteilung ist durch die Verordnung ausdrücklich das Recht der vorläufigen Festsetzung der Tagesmenge zugewiesen worden. Danach liegt es wohl im Sinne des Gesetzgebers, möglichst bald eine derartige vorläufige Festsetzung zu treffen. Die Erhöhung kann auch wohl unbedenklich schon in nicht zu langer Zeit eintreten, noch ehe die neue Ernte in großem Umfange eingelagert ist, da wir ja noch unerwartet große Vorräte an Getreide aus dem Erntejahr 1914 haben und da auch bei dem denkbar schlechtesten Ausfall der neuen Ernte trotz der wünschenswerten Herabsetzung des Ausmahlungsverhältnisses einemäßige Erhöhung der Tagesmenge auf alle Fälle wird eintreten können. Bei dieser Neu Festsetzung der Tagesmenge wird zu erwägen sein, ob den Selbstversorgern, d. i. in der Hauptsache der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine höhere Tagesmenge dauernd verbleiben soll. Den Selbstversorgern eine um so viel größere Menge zu geben, war zuerst gar nicht beabsichtigt. Bei der ersten Festsetzung der Tagesmenge glaubte man pro Kopf der Bevölkerung 225 Gramm Mehl geben zu können, die den Selbstversorgern zustehende Menge rechnete man auf dieser Grundlage in Getreide um und gewährte ihnen einen kleinen Zuschlag. Später setzte man die Mehlmengen auf 200 Gramm herunter, den Selbstversorgern ließ man ihre Getreidemenge, weil die bei einer Herabsetzung nötig werdende Entlohnung der dann in Betracht kommenden kleinen Getreidemengen mehr Arbeit als Erfolg gebracht hätte. Die Selbstversorger dauern auch jetzt nach der neuen Ernte besser zu stellen, erscheint nicht begründet. In Friedenszeiten ist die ländliche Bevölkerung zwar mehr auf Brot angewiesen als die städtische, die andern Nahrungsmittel, die sonst für die städtische Bevölkerung noch in Betracht kommen, sind aber jetzt so teuer, daß die ärmere städtische Bevölkerung sie nicht mehr bezahlen kann. (Fortsetzung folgt.)